

Sächsische Staatszeitung

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Alters- und Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsliste von Holzplantagen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung): Postrat Doenges in Dresden.

Nr. 4

Dienstag, 7. Januar nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 M. vierteljährlich, Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint nur Werktags. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 2126, Schriftleitung Nr. 14574. — Postkassenkonto Nr. 26266.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 50 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 1 Mark, unter Fingerring 2 Mark. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 1/10 Uhr.

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung

Über die Vereinigung der Rittergüter und Freigüter mit benachbarten Gemeinden vom 31. Dezember 1918.

I.
(1.) Die zurzeit keinem Gemeindebezirk angehörigen Rittergüter und Freigüter (§ 79 Absatz 1d der Landgemeindeordnung) haben sich mit benachbarten Gemeindebezirken zu vereinigen.

II.
(2.) Die Amtshauptmannschaften, in deren Bezirk Rittergüter oder Freigüter liegen, haben die Vereinigungsverhandlungen umgehend anzuregen und zu leiten. Ist bei den Verhandlungen eine Stadt mit revidierter Städteordnung beteiligt oder kommen Veränderungen der Bezirksverbands Grenzen in Frage, so hat auf Antrag eines Beteiligten die zuständige Kreisshauptmannschaft die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen.
(3.) Bei allen Verhandlungen ist darauf hinzuwirken, daß ein Ausgleich aller berechtigten Interessen beider Teile erfolgt.

(4.) Für die Genehmigung der Vereinbarungen über die Vereinigung gelten die Vorschriften in §§ 6 und 3 der revidierten Städteordnung, Artikel I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und in § 7 Absatz 1 der Landgemeindeordnung sowie in § 2 des Bezirksverbandsgesetzes.
III.
(5.) Kommt es bis Ende des Jahres 1919 zu keiner Übereinstimmung der Beteiligten über die Ausgleichsbedingungen oder über die Vereinigung selbst, so sind die Verhandlungsunterlagen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

IV.
(6.) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, nach diesem Zeitpunkt Rittergüter und Freigüter, deren Vereinigung mit Gemeindebezirken unterblieben ist, auch ohne Zustimmung der Beteiligten einem oder mehreren Gemeindebezirken zwangsweise hinzuzuschlagen.
(7.) Vor der Zwangsvereinigung ist dem Besitzer des gemeindefreien Guts und der Gemeindevertretung, soweit dies nicht bereits geschehen ist, Gelegenheit zu geben, ihre Ausgleichsforderungen geltend zu machen. Über diese Forderungen hat eine vom Ministerium des Innern beauftragte Behörde mit den Beteiligten zu verhandeln.
(8.) Kommt es dabei zu keiner Einigung, so hat über die streitigen Punkte die nächste Aufsichtsbehörde, die beiden Beteiligten vorgeht, nach billigem Ermessen zu entscheiden. Gehören die Beteiligten verschiedenen Kreisshauptmannschaften an, so beauftragt das Ministerium des Innern eine Kreisshauptmannschaft mit der Entscheidung.

(9.) Die Kreisshauptmannschaft entscheidet unter Mitwirkung des Kreisaußenbüros, die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksaußenbüros. Vor der Entscheidung hat die Kreisshauptmannschaft die beteiligten Bezirksaußenbüros zu hören.
(10.) Gegen die Entscheidung ist Rekurs an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zulässig.
(11.) Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die entscheidenden Behörden können Zeugen und Sachverständige vernehmen oder vernehmen lassen und die Beteiligten zur Vorlegung von Urkunden, Geschäftsbüchern und Akten auffordern. Fehlt es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit, so kann Befristung der tatsächlichen Angaben durch Versicherung an Eidesstatt verlangt werden.
(12.) Urkunden, von denen im Verhandlungs- oder Entscheidungsverfahren Gebrauch gemacht wird, sind dem sächsischen Urkundenstempel nur insoweit unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.
(13.) Nachdem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, spricht das Ministerium des Innern durch Verfügung die Vereinigung des selbständigen Gutsbezirks mit der Gemeinde aus. Die Vereinigung gilt als am Tage der Verfügung erfolgt.

V.
(14.) Mit der Selbständigkeit im Sinne der Gemeindeordnungen erledigen sich für die mit Gemeinden verschmolzenen Rittergüter usw. auch die Sondervorschriften, die in dem Bezirksverbandsgesetz, dem Wege- und Wasser- und in dem Gesetz über die Einkommen-, Schenk- und Kirchensteuern für die Rittergüter oder die selbständigen Gutsbezirke enthalten sind. Ebenso entfällt für die Besitzer der verschmolzenen Güter das Recht, sich und Stämme im Schul- und im Kirchenvorstande zu haben.
VI.
(15.) Für die Vereinigungsverhandlungen, die erstinstanzliche Entscheidung und die Entschickungen des Ministeriums des Innern wird keine Gebühr erhoben. Vere Verträge, die im Entscheidungsverfahren entstanden sind, können ganz oder teilweise solchen Beteiligten aufrecht erhaltenen Ansprüchen erheblich zu weit gegangen sind.

VII.
(16.) Diese Bekanntmachung hat Gesetzeskraft.
Das Gesamtministerium.
Bud, Fleißner, Geyer, Dr. Grabnauer, Lipinski, Schwarz.

Bekanntmachung.
Auf Grund von § 12 Ziffer 1 und 5 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 und § 17, Nr. 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 15. September 1915 in der Fassung vom 6. Juli 1916 wird angeordnet:

Verboten ist bis auf weiteres das Beheizen
1. von Theatern jeder Art, einschließlich der Kinetographen-Theater und von Zirkusgebäuden,
2. von Sälen und Räumen für den Gebrauch als Konzertsäle und Vortragssäle, für die Abhaltung von Festlichkeiten jeder Art, einschließlich der Familienfestlichkeiten und Tanzstunden,
3. von Kirchen.

Für die unter 1. und 3. genannten Verbraucher und für die unter 2. genannten Zwecke dürfen bis auf weiteres weder Kohlen noch das in öffentlicher Bewirtschaftung stehende aus sächsischen Forsten stammende Brennholz von den Versorgungsbezirken freigegeben werden.

Die Vorkände der Kommunalverbände (Kohlenverorgungsbezirke) werden ermächtigt, den unter 1. genannten Unternehmungen die Beheizung mit vorhandenen Kohlenvorräten insoweit freizugeben, als dies zur Erwärmung der im Gebäude befindlichen Wohnungen und Diensträume, zur Erhaltung der zur Ausübung des Gewerbes unterhaltenen Tiere und zum Schutze gegen den Verfall technischer Einrichtungen nachweislich notwendig ist.

Ob und in welchem Umfange die durch das vorstehende Heizungsverbot freizugehenden Vorräte für andere Hausbrandzwecke in Anspruch genommen werden sollen, bleibt den Ermessen der Vorkände der Kommunalverbände überlassen.

Die Vorkände der Kommunalverbände können die ihnen hiernach zustehende Befugnis auf die Vorkände der zu ihrem Kommunalverband gehörenden Gemeinden übertragen, sofern den Vorkänden der betreffenden Gemeinden bereits allgemein die Regelung der Kohlenverteilung für ihren Bezirk übertragen worden ist.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft, wer dem vorstehend erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

Dresden, am 7. Januar 1919. 163
Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Gestohlene
und unrechtmäßig erworbene
Bekleidungsstücke der Heeresverwaltung
schänden den Träger und den deutschen Namen.
Reichsverwaltungsamt, Berlin W 8, Friedrichstraße 66.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 24. Januar 1918 über Bier und bierähnliche Getränke in der Fassung vom 6. September 1918 (Reichsgesetzblatt S. 55, 1101) wird im Auftrage des Ministeriums des Innern über den

Zwischenhandel (Verlag, Großhandel) mit inländischem Bier oder inländischen bierähnlichen Getränken,
soweit beide von außerhalb des Ortes der Geschäftsniederlassung des Zwischenhändlers bezogen werden, für den Bezirk der Kreisshauptmannschaft folgendes bestimmt:

Den jeweilig für die erwähnten Getränke geltenden Höchstpreisen darf der Zwischenhändler folgende Beträge zuzuschlagen:

1. Die tatsächlichen Auslagen für Fracht vom Herkunftsorte ab und für Rücksendung der leeren Fässer bis zu diesem,

2. die etwa örtlich erhobene Biersteuer,

3. für allgemeine Geschäftskosten einschließlich Kontrollkosten und Gewinn höchstens 14 M. für ein Hektoliter. In diesem Betrag sind alle etwaigen Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen des Zwischenhändlers enthalten.

Bei Weiterverkauf an Unternehmer, welche ebenfalls Zwischenhändler im obigen Sinne sind, darf nur die entsprechende Bahn- und Schiffsfracht zugeschlagen werden.

Im übrigen darf der sich aus Vorstehendem ergebende Höchstpreis der Aufkosten von den am Vertrieb beteiligten Gliedern insgesamt nicht überschritten werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die

strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht (§ 9 der eingangs genannten Verordnung).

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Chemnitz, am 30. Dezember 1918. 3392 b IV
Die Kreishauptmannschaft. 125

Bekanntmachung, die Anmeldung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Die innerhalb des Zwidauer Regierungsbezirks aufhältlichen, im Besitze der Deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen jungen Leute, welche behufs der Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst an der voraussichtlich im Monat März 1919 hier stattfindenden Frühjahrsprüfung teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung unter genauer Angabe des Standes und Aufenthaltsortes und der Wohnung schriftlich bis längstens zum 1. Februar dieses Jahres bei der unterzeichneten Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige einzureichen. Diesen Gesuchen sind beizufügen:

1. das Geburtszeugnis,
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen aktiven Dienstes die Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erhaltung des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist **obligatorisch zu bescheinigen.** Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf keine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

3. Ein bis auf die neueste Zeit und tunlichst weit zurückreichendes Unbescholtenheitszeugnis, welches für Jünglinge höherer Lehnanstalten auf die Zeit des Besuches einer solchen von dem Rektor oder Direktor, auf die nachfolgende Zeit aber, wie für alle anderen jungen Leute, von der Polizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes oder der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen ist, und
4. ein selbstgefertigter Lebenslauf.

In den Zulassungsgesuchen ist auch anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, ferner ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Kommission bereits unterzogen hat.

An die zur Prüfung zugelassenden Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche wird auf den Inhalt der der Behörde als Anlage 2 zu § 91 beigefügten Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Nach § 89 der Behörde muß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärdienstjahres (d. h. desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) nachgeprüft werden; vom vollendeten 17. Lebensjahre ab kann sie nachgeprüft werden, die frühere Nachprüfung darf nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Zwidau, den 3. Januar 1919. 1. 11
Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige im Regierungsbezirk Zwidau
(umfassend die Amtshauptmannschaftlichen Bezirke Auerbach, Oelsnitz, Plauen, Schwarzenberg und Zwidau). 124

Ministerium des Innern.
Der Rechtsanwalt Max Theodor Müller in Dresden ist mit der Dienstbezeichnung Regierungsdirektor als ständiger juristischer Hilfsarbeiter (polizeilicher Vollzugsbeamter) bei der Polizeidirektion zu Dresden angestellt worden.

Ernennungen, Beförderungen usw. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und öffentlichen Unterrichts. Erledigt: a) 2 händ. Lehrkräfte in Gotta. Koll.: oberste Schulbehörde. 1500 M. vom Schul- 150 M. vom Kirchendienst, st. Amtsdurchzug, sowie die gelehrt. Berg. für Turn- od. Fortbildungsschulunterricht; b) 2 händ. Lehrkräfte in Sportitz. Koll.: oberste Schulbehörde. 1500 M.

Gehalt, sowie entz. Wohnungsgeld. Dem Lehrer wird...

(Amtliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anfündigungssteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Warenumschlagstempel und Umsatzsteuer.

Das Reichsfinanzamt hatte bisher den Standpunkt...

Diese Auffassung hat das Reichsfinanzamt jetzt...

Das Reichsfinanzamt hat der Reichsfinanzhof für...

Aus diesem Rechtsjahre hat der Reichsfinanzhof...

Für Lieferungen, die ihrer Art nach unter die...

Für Lieferungen, die ihrer Art nach unter die...

a) Der Steuerpflichtige versteuert sowohl unter der...

b) Der Steuerpflichtige versteuert unter der Geltung...

c) Der Steuerpflichtige versteuert bis 31. Juli...

d) Der Steuerpflichtige versteuert bis 31. Juli...

B. Soweit nach der Bekanntmachung vom 2. Mai...

a) Der Steuerpflichtige versteuert unter beiden...

b) Der Steuerpflichtige versteuert durchgängig nach...

c) Der Steuerpflichtige hat bisher nach der Liefer...

d) Der Steuerpflichtige versteuert bisher nach...

Hände zur Lieferungsversteuerung zugelassen. Da die...

C. Ist umgekehrt auf eine dem 31. Juli 1918 be...

zu a: die Zahlung war warenumschlagstempelpflichtig;

zu b: Von der Zahlung ist kein Warenumschlagstempel...

zu c: Es ist weder Warenumschlagstempel noch Umsatz...

D. Wurde auf eine nach dem 4. Mai 1918 bewirkte...

Deutsches Reich.

Zu den Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen.

Zur Auslieferung unserer Eisenbahnmateriale. Berlin, 6. Januar.

Wien, 4. Januar. Der deutsche Botschafter Graf...

Paris, 6. Januar. Die deutsche Friedenskommission...

Die Vorbereitungen zu den Friedensverhandlungen...

Paris, 6. Januar. Über die Zahl der an der...

Paris, 6. Januar. Über die Zahl der an der...

Paris, 6. Januar. Über die Zahl der an der...

Paris, 6. Januar. Über die Zahl der an der...

Paris, 6. Januar. Über die Zahl der an der...

Paris, 6. Januar. Über die Zahl der an der...

Annahme werden von Amts wegen an der Konferenz teil...

Rio de Janeiro, 6. Januar. (Ovas.) Die Delegation...

Bildung eines Ausschusses für die Ausarbeitung eines Entwurfs der Reichsverfassung.

Berlin, 6. Januar. Unter Führung des Vereins...

Berlin, 6. Januar. Die vor kurzem durch die Presse...

Graf Hertling.

Hulpholding, 5. Januar. Graf Hertling ist gestern...

Berlin, 6. Januar. Auch die preussischen mehrheit...

Berlin, 6. Januar. Im großen Sitzungssaale des...

Der Reichsbürgertag.

Berlin, 6. Januar. Im großen Sitzungssaale des...

Die Bürgerrechte treten nachdrücklich für die schleunigste...

Der Reichsbürgertag erwartet von den politischen Parteien...

Die Bürgerrechte treten nachdrücklich für die schleunigste...

Die Bürgerrechte treten nachdrücklich für die schleunigste...

Die Bürgerrechte treten nachdrücklich für die schleunigste...

Die Bürgerrechte treten nachdrücklich für die schleunigste...

Die Bürgerrechte treten nachdrücklich für die schleunigste...

Die Bürgerrechte treten nachdrücklich für die schleunigste...

Die Bürgerrechte treten nachdrücklich für die schleunigste...

die Kriegsbefähigten und besonders die ältere Bevölkerung verteilt.

Die deutschen Streitkräfte, die Eisener Division, räumen ihre Stellungen bei Hinzberg und ziehen sich auf die Jägerstellung zurück, die nur wenige Kilometer von Riga entfernt ist.

Die Engländer im Hafen von Riga fordern, daß die deutschen Truppen zum Schutze der Bevölkerung in Riga bleiben und drohen, Deutschland für alle Schäden und Verbrechen der Bolschewiken haftbar zu machen.

In Budapest treffen etwa 2000 Mann französische Truppen ein. Eine Abteilung von ungefähr 800 Franzosen zieht nach dem Schlosse des Grafen Karolyi, in dem Madenten einquartiert ist. Dieser protestiert gegen das Vorhaben der französischen Truppen, da er sich der ungarischen Regierung zur Verfügung gestellt habe.

Die Ministerkrise in Italien wird beendet. Mussolini wird durch den Revolutionär Barzilai ersetzt. Die schwedische Regierung kündigt dem zwischen Schweden und dem Deutschen Reich am 2. Mai 1911 abgeschlossenen Handels- und Schiffsabkommen.

Wissenschaft und Kunst.

Alberttheater. („Mays großes Herz“ von Korff Holm.) Die im Jahre 1914 von Direktor René im Interimstheater zuerst aufgeführte Komödie „Mays großes Herz“ des Münchner Schriftstellers Korff Holm ist in den Spielplan des Alberttheaters aufgenommen worden.

Das Werk wurde von den Künstlern des Alberttheaters zwar mit fleißiger Hingabe, aber wie es schien, ohne sonderliche Freude am Stoff gespielt. Die Stimmung auf der Bühne war insofern während des ganzen Abends sehr nüchtern; selbst Frau Olga Limburg, die sonst in allen Sätzen geredete erste Salonbame des Theaters, vermochte durch ihre Leistung die Zuschauer weder für die von ihr dargestellte Figur, noch überhaupt für das Werk des Münchner Dichters nachhaltig zu interessieren.

Wissenschaft und Technik: Aus Leipzig wird uns geschrieben: Die Errichtung eines Lehrstuhles für pharmakologische Materialienkunde an der Landesuniversität wird von den Studierenden der Zahnheilkunde gewünscht. Es ist bereits an der Universität Berlin für diese Disziplin vor kurzem ein neuer Lehrstuhl errichtet worden.

Literatur. Zur gewohnten Zeit hat sich auch diesmal die Jahresgabe der Goethe-Gesellschaft eingestellt. Sie steht in dem innigsten geistigen Zusammenhang mit der vorjährigen: denn beide haben bezüglich sich auf Leben und Schaffen Johann Heinrich Meyers, des „Kunst-Rehers“, wie er scherzweise in den Weimarer Kreisen genannt wurde.

Bildende Kunst. Ein neu entdecktes chemisches Verfahren für monumentale und dekorative Wandmalerei beschäftigt gegenwärtig die Fachkreise. Die „Technik“ macht auf dieses Verfahren aufmerksam und nennt als seinen Entdecker Wilhelm Ostwald, der sich bereits seit vielen Jahren mit der Farbenlehre beschäftigt.

Musik. Aus Leipzig wird uns von unserem eo-Mitarbeiter geschrieben: Auch ohne den notorischen Mangel an modernen Spielopern und ohne das Aufgebot von latentem Lokalpatriotismus ist die Neubehaltung der von Otto Lohse vor etwa drei Jahrzehnten geschaffenen dreiatigen komischen Oper „Der Prinz wider Willen“ willkommen zu heißen und der künftigen

tionelle Erfolg, mit dem das reizvolle Werk am Sonnabend von dem ausverkauften Hause begrüßt wurde, berechtigt zu nennen. Als unglück bei der Feier des 60. Geburtstages des Leipziger Operndirektors durch die Aufführung eines Bruchstückes seines Jugendwerkes die Aufmerksamkeit auf diese herrliche Schöpfung gelenkt wurde, wurde die Reugier, der ganzen Oper zu begegnen, rege, und dieser Wunsch ward nun unter der temperamentvollen Leitung des Komponisten und der Hilfe der von Dr. Ernst Perle besorgten Stimmungsgerechten Inszenierung vollinhaltlich erfüllt.

Idioten. † Aus Frankfurt a. M. wird gemeldet: Dr. Georg J. Plotke, der Dramaturg der städtischen Bühnen, ist im Alter von 30 Jahren gestorben. Plotke war ein beweglicher Literat, der Gedichtbände, Novellen, theatergeschichtliche Untersuchungen veröffentlichte und mit der Herausgabe des Briefwechsels Heyle-Sturm ein wertvolles Buch schuf.

Tanzabend. Fiamette Hildegarde, die gestern ihre Tünze zeigte, kann ihre Herkunft vom Ballett nicht verleugnen. Was sie ihre Tünze auch plastisch, orientalistisch oder modern nennen, jeder Schritt, jede Bewegung, jede Haltung verrät die alte Schule, die einst unsere Mütter entzückte, der wir aber mit wesentlich fählerem Herzen gegenüberstehen. Ihre Tanzkunst ist vollendet ausgebildet, virtuos beherrschte Technik mit all ihren Vorzügen und Mängeln.

Theater, Konzerte, Vorträge.

Mitteilung aus der Kasse des Alberttheaters Infolge der Einschränkung des Straßenbahnverkehrs beginnen von jetzt die Nachmittagsvorstellungen um 1/2 3 Uhr, die Abendvorstellungen um 7 Uhr, jedoch den Besuchern des Theaters in jedem einzelnen Falle ein Straßenbahnanschlus nach Schluß der Vorstellung gewährleistet ist.

Mannigfaltiges.

Dresden, 7. Januar.

Der Dresdner Bürgerrat hat, um den zahlreichen aus allen Volksteilen an ihn herantretenden Wünschen zu entsprechen, es nochmals unternommen, für die bevorstehenden Nationalwahlen eine Verbindung aller bürgerlichen Listen herbeizuführen. Die Verhandlungen sind aussichtsreich.

Die Firma W. R. Eckstein u. Söhne, Fabrik türkischer Zigaretten, hat dem Verein Heimatbank für die Stadt Dresden aus Anlaß des 75jährigen Geschäftsjubiläums eine Spende von 6000 M. überwiefen.

Die Deutsche Volkspartei hielt am Sonnabend im Vereins Hause unter Vorsitz des Herrn Oberlandes-

gerichtsrat Dr. Gutmann eine öffentliche Versammlung ab. Redner des Abends war Se. Excellenz Hr. Staatsminister a. D. Dr. Heinze. Er bezeichnede es als seine Absicht, eine Anzahl konkreter Fragen zu erörtern, von deren Lösung mehr oder weniger die Zukunft unseres Vaterlandes abhängt. Er ging aus von den Vorgängen unmittelbar vor Abschluß des Waffenstillstandes. Nur durch Zusammenfassen aller Kräfte, durch ein alles durchdringendes Nationalgefühl hätte das deutsche Volk vor dem jetzt bevorstehenden verhängnisvollen Frieden bewahrt werden können.

Die Deutsche Demokratische Partei, unter Leitung des Hrn. Juristen Lehmann, hielt vorgestern im Friedrich Sarrazini eine öffentliche Versammlung ab. Dieser teilte zunächst mit, daß die in die Presse gelangte Mitteilung des Bürgerrats, die Deutsche Demokratische Partei werde am 7. Januar das Ergebnis ihrer Entscheidung über die verbundenen Listen der Bürgerliste mitteilen, nicht richtig sei.

